

Spezialregister vorliege. Peitz hat sich niemals völlig von der Prämisse freigemacht, dass sich alles im Register aus Plan und Absicht oder aus der Organisation der Kanzlei erklären müsse, trotzdem ihn die Erscheinungen im sogen. 9. Buch selbst auf äussere, unbeabsichtigt störend wirkende Einflüsse führten; deshalb ist er zur letzten Klarheit über das Wesen des Gregorregisters nicht gelangt, wenn man ihm auch das entscheidende Verdienst, die Originalität nachgewiesen zu haben, bereitwillig anrechnen wird.

Das erhaltene Originalregister ist nicht ein Spezialregister, sondern das eigentliche Hauptregister Gregors; aber es sind allerdings deutliche Spuren dafür vorhanden, dass neben diesem Brief- und Aktenregister noch ein besonderes Privilegienregister geführt worden ist. Den regelmässigen Quaternen, mit denen Buch I des Registers beginnt, gehen in dem jetzigen Band fünf einzelne, zusammengeklebte Blätter voraus; auf dem dritten von ihnen ist, ebenfalls vom Registrator, das Privileg für Kloster Banzi eingetragen, das auf der Mitte des vierten Blattes endet¹. Dass dies Privileg ursprünglich nicht allein gestanden habe, vermutete schon Ewald²; er verwies auf den Kanzleivermerk im Register bei VI, 34, wo der formelhafte Schluss abgekürzt ist mit *'et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli'*. Der Verweis kann aber nicht auf das Privileg für Banzi gehen, das mit einer anderen Formel als VI, 34 schliesst. Peitz hat daher, den Spuren Ewalds folgend, den treffenden Schluss gezogen³, dass dem Privileg für Banzi noch andere, verlorene Stücke vorangegangen sein müssen. Ueber den Umfang dieses Privilegienregisters vor dem Banziprivileg vermögen wir heute Bestimmtes nicht mehr zu sagen. Ob es aber je über das Privileg für Banzi, das dem zweiten Pontifikatsjahr Gregors angehört, weitergeführt worden ist, erscheint sehr fraglich⁴. Einmal endet dies Privileg mitten auf der Seite, ohne dass fortgefahren wäre, dann aber vor allem ist das Privilegienregister, nach der Fassung des Vermerks in VI, 34 zu schliessen, bereits im April 1079 mit dem Hauptregister zu einem *'libellus'* vereint gewesen; das kann bei einem selbständig geführten Nebenregister natürlich ursprünglich nicht der Fall gewesen sein und scheint darauf

1) Vgl. Peitz S. 12. 2) *Histor. Unters.* I. c. S. 299. 3) S. 121.

4) Peitz I. c. beschränkt sich darauf zu sagen, dass wir über den ursprünglichen Zusammenhang keine Nachricht haben und aus den Blättern selbst nichts darüber erschliessen können.